

unmittelbar im Anschluß an die letzte mündliche Verhandlung zu beraten und abzusetzen, setzt sich diese Arbeitsweise bereits zunehmend durch, vor allem dann, wenn das Gericht nach dem Prinzip der territorialen Geschäftsverteilung arbeitet.

Audi im Zivilverfahren ist eine breitere Einbeziehung der Werk tätigen zu erreichen. Viel stärker als im Strafverfahren zeigt sich im Zivilverfahren bisher die Isolierung der richterlichen Tätigkeit. Zumeist ist der Verhandlungssaal völlig leer. Doch gibt es auch im Zivilverfahren bei bestimmten Prozessen (Mietsachen, Klagen aus Teilzahlungsgeschäften, Schadensersatzansprüche oder Sachmängelklagen) Gelegenheit, im Interesse der Erziehungswirkung des Prozesses und seiner Auswertung in Betrieben oder Hausgemeinschaften Beauftragte des Kollektivs zu laden und bestimmte Bürger für eine Teilnahme als Zuhörer an der Verhandlung zu interessieren. Dabei ist allerdings eines unumgänglich: der Zivilprozeß muß zu einer gründlichen mündlichen Verhandlung mit erschöpfender Erörterung des gesamten Sachverhalts führen. In diesem Zusammenhang können dann die Schöffen — ebenso wie im Strafverfahren — eine aktive Rolle in der Verhandlung spielen.

III

Bei der Durchsetzung der gesellschaftlichen Erziehung in den Betrieben und der verstärkten politischen Massenarbeit der Justizorgane in Vorbereitung der Richterwahl erhält die Tätigkeit der Schöffenkollektive erhöhte Bedeutung. Ihre Aufgaben sollten allen Mitarbeitern der Justiz vertraut sein, da sie und auch die Staatsanwälte zur Anleitung der Schöffenkollektive herangezogen werden.

Zu den Aufgaben eines Schöffenkollektivs gehören: Mitwirkung bei der moralisch-politischen Erziehung des Verurteilten und Information des Gerichts über die Wirkungen der gesellschaftlichen Erziehung; Organisation der Rechenschaftslegung von Schöffen vor ihren Wählern in der Gewerkschaftsgruppe oder in Abteilungsversammlungen; Zusammenarbeit der Schöffen mit den Konfliktkommissionen und Hineinwachsen in deren erweiterte Aufgaben; Beratung politischer und justizpolitischer Fragen in Vorbereitung der Schöffenschulung oder der Agitationsarbeit im Betrieb; Organisation von Justizaussprachen, Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen und dem Ausschuß der Nationalen Front in den Gemeinden; Agitation unter den Kollegen zu wichtigen Schwerpunktfragen der Politik von Partei und Regierung und über das sozialistische Recht; Beiträge in der Wand- oder in der Betriebszeitung; Erteilung von Auskünften an Kollegen; Bekanntmachen der Richter in Vorbereitung der Richterwahl. Die hier genannten Aufgaben können bei einzelnen Kollektiven erweitert werden: z. B. Zusammenarbeit, mit der Abgeordneten-gruppe im Werk, Mitarbeit in den Ständigen Kommissionen einer Gemeindevertretung, Mitarbeit im Jugendschutz usw. Kleine Kollektive werden nur einen Teil dieser Aufgaben in ihre Arbeitspläne aufnehmen.

Zum Kollektiv gehören alle Schöffen eines Betriebes einschließlich der Bezirksgerichts- und der Arbeitsgerichtsschöffen. Bei Großbetrieben, in denen mitunter 50 und mehr Schöffen arbeiten, ist das Kollektiv entsprechend den einzelnen Betriebsteilen, Objekten oder Schichten zu unterteilen, wie dies z. B. im EKO StalinStadt und im Leuna-Werk erfolgt ist. Oder es sind für einzelne Objekte selbständige Schöffenkollektive zu bilden, wie z. B. in den Objekten der SDAG Wismut. Bei den Schöffenkollektiven in den Gemeinden oder kleineren Städten ist der Schiedsmann möglichst mit einzubeziehen, da so dem Kollektiv die in den Sühneverhandlungen zur Sprache kommenden Fälle rückständigen Denkens bekannt werden und andererseits der Schiedsmann an kollektive Beratungen herangeführt wird, was für die Weiterentwicklung der Schiedsmannstätigkeit von großer Bedeutung ist.

Wir bemühen uns, daß die Schöffenkollektive auch durch die Betriebsparteiorganisation und die Gewerkschaft angeleitet werden. Dies entbindet jedoch

kein Gericht davon, sich ständig um die Schöffenkollektive zu kümmern und eine enge Verbindung zu halten. Dabei haben sich in der Praxis verschiedene Formen entwickelt und bewährt. Das Kreisgericht Riesa leitet z. B. die Kollektive in der Weise an, daß alle Vorsitzenden der Kollektive im Schöffenaktiv zusammengefaßt sind und regelmäßig Zusammenkommen. Bei den Kreisgerichten Auerbach und Ribnitz-Damgarten sind jeweils bestimmte Mitglieder des Aktivs für ein Skoffenkollektiv verantwortlich gemacht, wobei z. B. in Auerbach der dem Aktiv angehörende Schöffe sich um ein Kollektiv kümmert, dem er selbst nicht angehört. So wird sowohl der Austausch guter Erfahrungen erreicht als auch die Einschätzung und Kontrolle des zwischen den Schöffenkollektiven im Kreis Auerbach geführten Wettbewerbs gesichert.*

Die Anleitung der Schöffenkollektive über das Aktiv des Kreisgerichts macht die unmittelbare Anleitung durch die Richter (Staatsanwälte und Notare, eventuell auch durch die Sekretäre) nicht überflüssig. Durch die Anleitung des Schöffenkollektivs direkt im Betrieb erhält der Richter Einblick, welche Wirkungen das Auftreten der Schöffen hat. Er kann zugleich durch Sprechstunden für die Arbeiter und Angestellten und Rückspraken mit den betrieblichen Organisationen die Tätigkeit des Skoffenkollektivs unterstützen. Bewährt hat es sich, wenn Zirkel der Skoffenschulung in Großbetrieben durchgeführt werden, wobei im Anschluß an das Seminar gleichzeitig die Probleme der Arbeit des Kollektivs durkgesprochen werden können.

Beim jetzigen Stand der Arbeit mit den Skoffen kommt es in den meisten Kreisen darauf an, alle Skoffenkollektive zu arbeitenden Kollektiven zu entwickeln, wobei auch alle im Kollektiv zusammengeschlossenen Skoffen sich mit beteiligen sollen. In vielen Kollektiven setzen sich die Skoffen bereits selbst mit ihrer Mitarbeit auseinander. Als z. B. im Kollektiv der Fleisckwarenfabrik Halberstadt, das aus sieben Skoffen besteht, einer der Skoffen in seiner Abteilung nicht mehr die im Plan des Kollektivs festgelegten Ausspraken mit den Kollegen führen wollte, weil er „Spießbruten laufen“ müsse, wurde durch die Auseinandersetzung im Skoffenkollektiv seine weitere Mitarbeit erreicht. Wir haben neben zahlreichen Kollektiven, in denen die Mehrheit der Skoffen des Betriebes mitarbeitet, auch solche, in denen nur ein oder zwei Skoffen wirklich tätig werden. Das Mittel, hier eine raske Veränderung herbeizuführen, ist der Wettbewerb zwischen den Skoffenkollektiven.

IV

Wir haben in den vergangenen Jahren mit Hilfe des Wettbewerbs beim Besuch der Skoffenschulungen, für das Abonnement der Skoffenzeitschrift usw. gute Erfolge erzielt. Die Skwäke dieser Wettbewerbe lag darin, daß zuwenig um die inhaltliche Verbesserung der Skoffenarbeit gerungen wurde, ferner in dem Versuch, alle in den Wettbewerb aufgenommenen Verpflichtungen mit einem Punktsystem quantitativ zu erfassen. Man sollte deshalb m. E. auf eine Punktwertung beim Wettbewerb zwischen den Kollektiven verzichten und die Einkätzung im Weg des Leistungsvergleichs vornehmen. Wenn z. B. die Richter durch ihre unmittelbare Anleitung der Kollektive im Betrieb Kenntnis über deren Tätigkeit haben, wenn — wie in Auerbach — die Mitglieder des Schöffenaktivs sich Einblick in die Arbeit anderer Kollektive außer ihres eigenen verschaffen, dann könnte die Einkätzung des Standes der einzelnen Kollektive im Wettbewerb ohne große Schwierigkeiten erfolgen. Dabei geht es nicht darum, für alle Kollektive eine lückenlose Platzzifferreihe aufzustellen, sondern um das Herausfinden der besten Kollektive, die mit einer Bukprämie oder ähnlich ausgezeichnet werden könnten, während andererseits die zurückgebliebenen Kollektive festgestellt werden müssen, die in ihrer Tätigkeit durch das Gericht und andere Kollektive unterstützt werden sollten. Im einzelnen müßten in den Wettbewerb die für die Kollektive bereits genannten Aufgaben aufgenommen werden; die regelmäßige Teilnahme an der Skulung sowie das Abonnement der Skoffenzeitschrift sollten dagegen von allen Skoffen der am Wettbewerb teilnehmenden Kollektive